C. Aus Pankelborf

1.) Volkt beim Jos. Zobler aus der Ortschaft
sieht der Bürgermeister, das Volk
des zugehörend Liäuserbesitzer zum Lichtspinnen
einen Abend [illegible] und der
Lichtspinnerei [illegible] einen Lichtspinnabend
von 18 mit einander [illegible]
zu sonstiger Lichtspinnerei [illegible]
bekleidet werden. [illegible]
für diesen Abend [illegible]

2.) Volkt an die [illegible]
zugegen sind
des Jos. Zobler Müllers [illegible]
Lichtspinnerei [illegible],
denn am Ende der Lichtspinnerei,
und nachdem [illegible]
und endlich der Lichtspinnerei
Lichtspinnerei [illegible]
bei der klainen Mühle, wenn
Lichtspinnerei im Hause des Jos. Zobler
Pankh. Lichtspinnerei beschäftigt war

3.) Erschien die löbl. Ortsobrigkeit
vom Gute des Gerichtsverwalter Daniel
Thaddäus [illegible] einen Lichtspinnabend
durch die Ortsobrigkeit [illegible]
wurde die Ortsobrigkeit [illegible]
Es wurde dadurch die ganze Lichtspinnerei
Domainengüter nicht nur
wesentlich gefördert, sondern auch
einen Fortschritt vom Vorjahr gewinnen
würden, [illegible] vom Verwalter
dem gedachten Daniel Thaddäus
eine billige Belohnung [illegible]
gebilligt, und die Lichtspinnerei
der ersten Abend der Domainen-
güter [illegible] zur
wirklichen Lichtspinnerei, und zur Beschäf-
tigung der andern Privaten
übergehen, und [illegible]

14/13

Die allgemeine Bestimmung für
die Haltung der Hunde zur
Jagd, Beize, Hirsch- und
Saujagen, so wie
wegen Haltung
der Windhunde.

1.) Sollen alle Hunde, welche
in den Gemeinden
zur Nacht von der Kette losgelassen
und an den Leinen geführt werden,
2.) Sollen alle Hunde, welche
alle 2 Jahre fleißig abgerichtet
werden. Jedoch müssen die
wenigst starken werden, und der
Hirschjagen, und
von Einheimischen besitzen, wissend
den und den allfällig Jagen
Lehrlingen
Lehrlingen
in der Absicht Jagen, wodurch
die Verletzung der Lehrlingen,
und sonst die Gefahr der einheimischen
wahrscheinlich vermindert werden würde.
3.) Sollen die obere Bezirksamter
und der Amt in Aarau die
Bezirke diesen Jagd-
Hirsch Bann einzuhalten
worden.
4.) Endlich die Verklärung der
Ufer alle allen 3 Hirsch
mittelst einzuhaltenden Polizeistrafen
jeder unerlaubten Wildschonung
sowohl
hinsichtlich der Aemter, als auch
der Verschleppung Bestand jeder
unerlaubten Wildschonung abzuziehen.
Der sich fernere Untersuchungen der
verfolgenen Uebertretungen oder unbefugt
gemacht, vorzüglich selber die Jagd
seit der Waffenlöse Reg. Kreisen die
nächsteinstige Gesinnung der Verfolgung
Handhabung sämmt zu vernehmen.
Brugg d 28. Aug Sept. 1831. V.